

unter der Rubrik des betreffenden Festes in seine Compilation auf. (Vgl. noch Delisle, *Mém. sur d'anciens sacramentaires*, Paris 1886 [in *Mém. de l'acad. des inscript. et bell.-lett.* XXXII, 1], 65 s.; Ebner, *Quellen und Forschungen zur Gesch. des Missale. Iter Italicum*, Freiburg 1896, 286 ff. 374.)

2. Das zweitälteste Sacramentarium trägt gewöhnlich den Namen Sacramentarium Gelasianum. Bei der immer reichern Entwicklung des Kirchenjahres bedurfte man einer von der kirchlichen Auctorität ausgehenden, beim Gottesdienste verwendbaren Sammlung der Messgebete, wozu das Leonianum nicht geeignet war. Die Herstellung einer solchen Sammlung wird von Genadius (De vir. ill. c. 94) und dem Liber pontificalis (ed. Duchesne I, 255) dem Papste Gelasius I. (492—496) zugeschrieben. Auch Walafriid Strabo (*De ecol. rer. exord. et inorem. c. 22*), ferner der im J. 831 entworfenen Katalog des Klosters St. Riquier (Migne, PP. lat. CLXXIV, 1261), das Protokoll einer ca. 850 abgehaltenen Kirchenvisitation, ebenso Handschriften des 8.—12. Jahrhunderts reden von einem Sacramentarium Gelasianum. Alle diese Zeugnisse hat Bäumer sorgfältig zusammengestellt (*Histor. Jahrbuch XIV* [1893], 244 ff.). Freilich zweifelt sowohl er als Ebner an der Berechtigung des Namens Gelasianum; allein fast alle Auctoritäten sind wenigstens einig in der durch die Handschriften bestätigten Thatsache, daß es in der römischen Kirche vor Gregor d. Gr. eine officielle Sammlung von Messgebeten gegeben hat (gegen Duchesne, der das Vorhandensein eines vorgegriechischen Sacramentars läugnet, s. Probst 152 ff.). Dieses vorgegriechische Sacramentar ist in keiner einzigen Handschrift rein erhalten; wir besitzen aber aus dem 7., 8. und 9. Jahrhundert eine Reihe von Handschriften, in denen es mit Zusätzen und Aenderungen oder auch nur in Einzelbestandtheilen enthalten ist. Als eigentlicher Repräsentant dieses Sacramentars gilt Cod. Reg. Vatic. 316 (am Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts in Frankreich für die Abtei St. Denys geschrieben), zu welchem Probst 169 ff. den ersten wissenschaftlichen Commentar geliefert hat. Während das Leonianum nach dem bürgerlichen Jahre geordnet ist, tritt im Gelasianum der Gedanke eines heiligen liturgischen Jahres schon ganz in den Vordergrund; doch stehen die Heiligenteste noch außerhalb dieses Kreises. Für die Feier eines Festes ist in den meisten Fällen bloß ein Messformular aufgenommen im Gegensatz zum Leonianum. Die Heiligenmessen nennen auch die Namen der Heiligen, deren Feste gefeiert werden, was im Leonianum nur selten der Fall ist. Eigentümlich ist dem Cod. Reg. 316 eine Einteilung in drei Bücher. Sein Sacramentar ist zwar nach dem liturgischen Jahre geordnet, jedoch ist das Proprium de tempore im ersten Buche gesondert vom Proprium Sanctorum im zweiten Buche. Einen anders gestalteten Text

des Gelasianum bieten mehrere Handschriften vom Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts (Codd. 30 Zürich; 348 und 350 St. Gallen; 816, 12048 und 2296 Paris; O. 83 Prag; D. 47 Padua; Cod. von Straßburg [verbrannt]). In diesen Handschriften wiegt zwar der gelasianische Kern vor, die Codices weisen aber bereits Zusätze oder Verschmelzungen mit dem Sacramentarium Gregorianum auf. Zu diesen Veränderungen gehört der Wegfall der Dreitheilung; die Propria de tempore und de Sanctis bilden eine einzige fortlaufende Reihe, einen wirklichen circulus anni, der in den Uberschriften einiger Codices erwähnt wird. Der Canon steht in enger Verbindung mit den Missae quotidianae und bildet mit der letzten derselben ein vollständiges Ganze; eine vollständige Messe. Hierin zeigt sich noch die alte damasianische, beim Gebrauch des Sacramentars unerhebliche Missa quotidiana. Diese von Bäumer treffend als „gregorianisirte Gelasiana“ bezeichneten Handschriften hat Ebner zuerst übersichtlich zusammengestellt (Quellen und Forschungen, 378 ff.), und sie müssen bei einer kritischen Ausgabe (die von Wilson [s. u.] ist nur vorläufiger Natur) des Gelasianum alle zu Grunde gelegt werden. Den vorgegriechischen Sacramentarien ist wahrscheinlich auch das sog. Missale Francorum zuzuzählen (s. d. Art. Liturgien VIII, 86). Andere Theile des vorgegriechischen Sacramentars enthält der meist mit dem Prologe Huc usque etc. eingeleitete Nachtrag des Gregorianum. Bis jetzt sind nur die Texte der Züricher Handschrift und des St. Galler Codex 348 theilweise edirt von Gerbert (*Monum. vet. lit. Alem. I*, Typ. Sanblas. 1777, 1 sqq.), kleinere Stücke auch von Wilson und Ebner. (Vgl. d. Art. Liturgien VIII, 28 f.; Delisle 66 ss.; Ebner 238 f.; Probst 156; Wilson, *The Gelasian Sacramentary*, Oxford 1894.)

3. Durch das Sacramentarium Gregorianum legte Gregor d. Gr. nach der Tradition den Grund zur jetzigen Gestalt des römischen Missale. Die wichtigsten Zeugnisse für diese Tradition liefern der hl. Aldhelm (gest. 709), Bischof von Sherburne (*De laudibus virginitatis c. 42*), und Egbert (785), Bischof von York (*De institut. cathol. interrog. 16*). Keine einzige Handschrift hat indessen dieses Sacramentarium in der Gestalt überliefert, in welcher es aus der Hand des großen Reformators der Liturgie hervorging. Wir besitzen es nur in Abschriften und Umarbeitungen eines Exemplars, das Papst Hadrian I. zwischen 784 und 791 auf Bitten Karls des Großen beauftragt Einführung der gregorianischen Liturgie in's fränkische Reich sandte. Dieß wird nicht ein antiquirtes Exemplar des Gregorianum, sondern ein Sacramentar gewesen sein, wie es zu Hadrians Zeit in Rom in Gebrauch war. In den etwa 180 Jahren seit Gregors Tod (604) hatte sich das Gregorianum übrigens nur wenig geändert; etwa ein Duzend neuer Messen (Donnerstags-